

Vorzeitige Verlängerung der Fahrerlaubnis nicht zulässig

Um den Termin für ihre Pflichtweiterbildung nach dem BKrFQG möglichst weit nach hinten zu verschieben, kommen gewerbliche Fahrer mehr und mehr auf die „glorreiche“ Idee, sich die Fahrerlaubnis vorzeitig verlängern zu lassen. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Geltungsdauer der verlängerten Fahrerlaubnis z.B. erst im Jahr 2015 endet.

Aber:

Eine vorzeitige Verlängerung einer noch gültigen Fahrerlaubnis ist nicht möglich!

Warum nicht?

§ 24 Abs. 1 Satz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung formuliert klar und unmissverständlich:

„Grundlage der Bemessung der Geltungsdauer der verlängerten Fahrerlaubnis ist das Datum des Tages, an dem die zu verlängernde Fahrerlaubnis endet.“

Und § 24 Abs. 1 Satz 1 FeV lautet:

„Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E wird auf Antrag des Inhabers jeweils um die in § 23 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Zeiträume verlängert.“

Nach § 23 Abs.1 Satz2 FeV wird die Fahrerlaubnis um fünf Jahre verlängert.

Das bedeutet:

Für die Verlängerung einer Fahrerlaubnis, deren Geltungsdauer bspw. am 1.6.2010 endet, ist dieser 1.6.2010 die Bemessungsgrundlage für die Geltungsdauer der verlängerten Fahrerlaubnis. Und von diesem 1.6.2010 an wird die Fahrerlaubnis verlängert!
Definitiv und nicht früher!

Dies wurde heute auf unsere Nachfrage durch die Regierung von Oberbayern bestätigt.

Die Regierung hat darauf hingewiesen, dass allenfalls eine kürzere Geltungsdauer eingetragen werden kann, wenn der FE-Inhaber mit der Synchronisierung mit der Weiterbildung erreichen möchte.

Dr. Walter Weißmann
1. Vorsitzender

Landesverband Bayerischer Fahrlehrer
München

11.02.2010